

RS UVS Niederösterreich 2002/08/27 Senat-MI-01-0056

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.2002

Rechtssatz

Der Ausspruch des Verfalles einer im Rahmen des § 37a VStG vorläufig eingehobenen Sicherheit ist nur gegenüber jener Person zulässig, welche die Verwaltungsübertretung begangen haben soll, nicht jedoch gegenüber dem Arbeitgeber.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at